

Tagesordnung der konstituierenden. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Dienstag, 15.12.2020, 17:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Wahl der/des Ausschussvorsitzenden
2. Wahl der/des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
3. Verpflichtung der Ausschussmitglieder
4. Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers sowie einer Stellvertretung
5. Benennung von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses für die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
 - 5.1 AG 78 „Hilfen zur Erziehung“
 - 5.2 AG 78 „Erziehungsberatung“
 - 5.3 AG 78 „Tageseinrichtungen für Kinder“
 - 5.4 AG 78 „Frühe Hilfen“
6. Bericht der Verwaltung
7. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

8. Prüfung des Verwendungsnachweises der Kindertageseinrichtung „Regenbogen“ des Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. in Wassenberg- Orsbeck
9. Haushaltsentwurf 2021 für das Kreisjugendamt
10. Bericht der Verwaltung
11. Anfragen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0276/2020

Wahl der/des Ausschussvorsitzenden

Beratungsfolge:

15.12.2020 Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Nach § 4 Absatz 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG NW - vom 12.12.1990 in der zz. gültigen Fassung werden die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren/dessen Stellvertretung von den **stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft (Kreistag) angehören**, gewählt.

Die Wahl der/des Vorsitzenden wird durch die/den Altersvorsitzende(n) des Jugendhilfeausschusses geleitet. **Altersvorsitzende ist das Kreistagsmitglied Ilse Längen.**

Nach § 3 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg vom 18.12.2008 in der zz. geltenden Fassung richtet sich das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse nach der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg.

Nach § 23 Absatz 3 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg gelten bei Einzelwahlen die Vorschriften des § 35 Absatz 2 der Kreisordnung. Danach werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen.

Das Jugendhilferecht trifft für die Wahl der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung keine spezialgesetzliche Regelung.

Nach § 35 Absatz 2 Kreisordnung ist die vorgeschlagene Person gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0282/2020

Wahl der/des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

Beratungsfolge: 15.12.2020 Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Es wird auf die Erläuterungen zu Tagesordnungspunkt 1 verwiesen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0277/2020

Verpflichtung der Ausschussmitglieder

Beratungsfolge:

15.12.2020 Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

In der konstituierenden Sitzung sind die Ausschussmitglieder zu verpflichten, die nicht dem Kreistag angehören bzw. nicht schon als Mitglieder anderer Ausschüsse verpflichtet worden sind (§ 8 Abs. 3 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg).

Vertretungen werden jeweils bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt verpflichtet.

Die Verpflichtungserklärung hat folgenden Wortlaut:

„Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises zu erfüllen.“

Nach Durchführung der Verpflichtung ist von den Verpflichteten eine vorbereitete Niederschrift zu unterzeichnen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0278/2020

Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers sowie einer Stellvertretung**Beratungsfolge:**

15.12.2020 Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Nach § 25 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag sind die Niederschriften über die Sitzungen des Kreistages vom Vorsitzenden und einem vom Kreistag zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen. Nach § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung sind die Vorschriften der Geschäftsordnung auch auf die Fachausschüsse entsprechend anzuwenden. Somit sind die Niederschriften vom Ausschussvorsitzenden/von der Ausschussvorsitzenden und einer zu bestellenden Schriftführerin/einem zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen. Die Schriftführerin/der Schriftführer und ihre/seine Stellvertretung sind vom Ausschuss für jede Wahlperiode zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss bestellt den Leiter des Kreisjugendamtes, Herrn Alfred Theißen, zum Schriftführer und den stellvertretenden Leiter des Kreisjugendamtes, Herrn Joachim Siebmanns, zum stellvertretenden Schriftführer.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0283/2020

Benennung von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses für die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

5.1 AG 78 „Hilfen zur Erziehung“

5.2 AG 78 „Erziehungsberatung“

5.3 AG 78 „Tageseinrichtungen für Kinder“

5.4 AG 78 „Frühe Hilfe“

Beratungsfolge:

15.12.2020 Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

1 und 2

Inklusionsrelevanz:

nein

Seit Jahren bestehen im Kreis Heinsberg Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII für die Bereiche „Hilfe zur Erziehung“, „Erziehungsberatung“, „Tageseinrichtung für Kinder“ und „Frühe Hilfen“. Den Arbeitsgemeinschaften gehören die im Kreis Heinsberg bestehenden Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vier Stadtjugendämter und Kreisjugendamt) sowie die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und private Träger an.

Ziele und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften sind:

- Sicherung einer kontinuierlichen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe
- Abstimmung von geplanten Maßnahmen mit dem Ziel einer Vernetzung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen
- Absprache, Planung und Durchführung von trägerübergreifenden Projekten und
- Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen zur Kinder- und Jugendhilfe für den Jugendhilfeausschuss.

Die Arbeitsgemeinschaften treten bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Nach den Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften kann ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses des Kreises an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft mit beratender Stimme teilnehmen. Für jede Arbeitsgemeinschaft ist ein beratendes und ein stellvertretendes beratendes Mitglied zu benennen, also insgesamt vier beratende und vier stellvertretende beratende Mitglieder.

Nach jeder Neuwahl sind die beratenden und stellvertretenden beratenden Mitglieder von den jeweiligen Jugendhilfeausschüssen neu zu benennen.

...

In der letzten Wahlperiode waren folgende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses des Kreises Heinsberg beratende bzw. stellvertretende beratende Mitglieder in den nachstehenden Arbeitsgemeinschaften:

Arbeitsgemeinschaft	Ausschussmitglieder
Hilfe zur Erziehung	Marion Wissing Vertreterin: Andrea Reh
Erziehungsberatung	Ilse Längen Vertreterin: Karin Bonitz
Tageseinrichtung für Kinder	Marion Wissing Vertreterin: Dr. Christiane Leonards-Schippers
Frühe Hilfen	Petra Geiser Vertreterin: Anna Stelten

Die Fraktionen werden gebeten, Vorschläge zu unterbreiten.